



Nr. 09/16 vom 22.12.2016

Beinhaltet auch die Korrektur der Amtsblätter
07/16 vom 07.10.2016 und 08/16 vom
30.11.2016.

Inhalt	Seite
62. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	111
63. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	111
64. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	111
65. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	111
66. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	111
67. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	111
68. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	112
69. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	112
70. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	112
71. Bekanntmachung	
Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)	113
72. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2015 der Stadt Schwerte.....	114
73. Bekanntmachung	
Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2015.....	116
74. Bekanntmachung	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 der Stadt Schwerte "Erweiterung Gewerbegebiet Nattland" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.09.2016 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	117

AB_161222.DOC

75.	Bekanntmachung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesenbecke" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	120
76.	Bekanntmachung	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ - Satzung vom 27.09.2016	122
77.	Bekanntmachung	Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte Bekanntmachung Jahresabschluss 2015.....	125
78.	Bekanntmachung	I. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006.....	127
79.	Bekanntmachung	II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012.....	129
80.	Bekanntmachung	II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010	131
81.	Bekanntmachung	VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010	133
82.	Bekanntmachung	III. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....	135
83.	Bekanntmachung	II. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010.....	139
84.	Bekanntmachung	I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012.....	141
85.	Bekanntmachung	XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994.....	143
86.	Bekanntmachung	V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011	145
87.	Bekanntmachung	I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015.....	148
88.	Bekanntmachung	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.11.2016.....	151

89.	Bekanntmachung	
	Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste.....	154
90.	Bekanntmachung	
	Bebauungsplan Nr. 185 der Stadt Schwerte “Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ - Satzung vom 24.11.2016.....	159
91.	Bekanntmachung	
	Bekanntmachung über die Wahl der Schiedsperson für den Bezirk III Ergste - Villigst in der Stadt Schwerte.....	162
92.	Bekanntmachung	
	Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH.....	163
93.	Bekanntmachung	
	Gaspreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017.....	164
94.	Bekanntmachung	
	Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017.....	167
95.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
96.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
97.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
98.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
99.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
100.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
101.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
102.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	171
103.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172
104.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172
105.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	172

106. Bekanntmachung	
Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte	173
107. Bekanntmachung	
Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)	187
108. Bekanntmachung	
Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte	195
109. Bekanntmachung	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben Hinweis gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW –	202
110. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	203
111. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	203

62. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 804 622**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

63. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 839 453**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

64. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 936 283**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

65. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 945 607**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

66. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 946 621**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

67. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 975 927**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

68. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **409 916 988**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

69. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 834 439**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

70. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 136847**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

71. Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) in der zurzeit gültigen Fassung, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2017 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c des Soldatengesetzes-SG widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Schwerte – Bürgerservice -, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zwischen dem 01. und 31.03.2017.

Schwerte, 02.09.2016
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

72. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2015 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2015 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2015 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2015 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2015 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 29,0 Mio €. Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 05.09.2016

gez. Reinhild Hoffmann
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 21.09.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 264.533.845,00 EUR festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 313.045,22 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 43 Abs. 3

GemHVO NRW in 2015 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 2.363.261,33 EUR ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 2.676.306,55 EUR.

Insgesamt beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 29.013.649,76 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 43 Abs. 7 GemHVO NRW zum 31.12.2015 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 28.09.2016

Der Bürgermeister
gez. Heinrich Böckelühr

73. Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte zum 31.12.2015

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekanntgegeben:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwerte basierend auf den Abschlüssen des Wirtschaftsjahres 2015 steht ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Schwerte (www.schwerte.de/rathaus) unter Downloads/ Beteiligungsbericht zur Verfügung.

Bei Bedarf kann der Beteiligungsbericht auch in Papierform eingesehen werden. Hierfür wenden Sie sich bitte an den Bereich Finanzdienste und Beteiligungen im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 220.

Um Terminabsprache wird unter Tel. Nr.: 02304/ 104-716 (Frau Anke Schäfer) gebeten.

Schwerte, 29.09.2016

gez. Böckelühr

74. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 der Stadt Schwerte "Erweiterung Gewerbegebiet Nattland"

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.09.2016**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 03.11.2015 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

- “1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 183 "Erweiterung Nattland" im Ortsteil Westhofen wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschlossen.
2. Auf der Grundlage des Vorentwurfs (Anlage 2) ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen durchzuführen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.“

Irrtümlich wurde der Bebauungsplan nicht mit der korrekten Ziffer und dem vollständigen Titel bezeichnet; gemeint war jedoch der Bebauungsplan Nr. 184 „Erweiterung Gewerbegebiet Nattland“.

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes grenzt südwestlich an das Gewerbegebiet Nattland an – siehe Übersichtsplan auf Seite 119.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Angebot eines zusätzlichen Gewerbeflächenpotenzials geschaffen werden.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

**Donnerstag, 24.11.2016, um 18.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses I,
Rathausstraße 31, 58239 Schwerte**

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 09.12.2016 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/184

Schwerte, 27.09.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 184 " Erweiterung Gewerbegebiet Nattland" der Stadt Schwerte vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

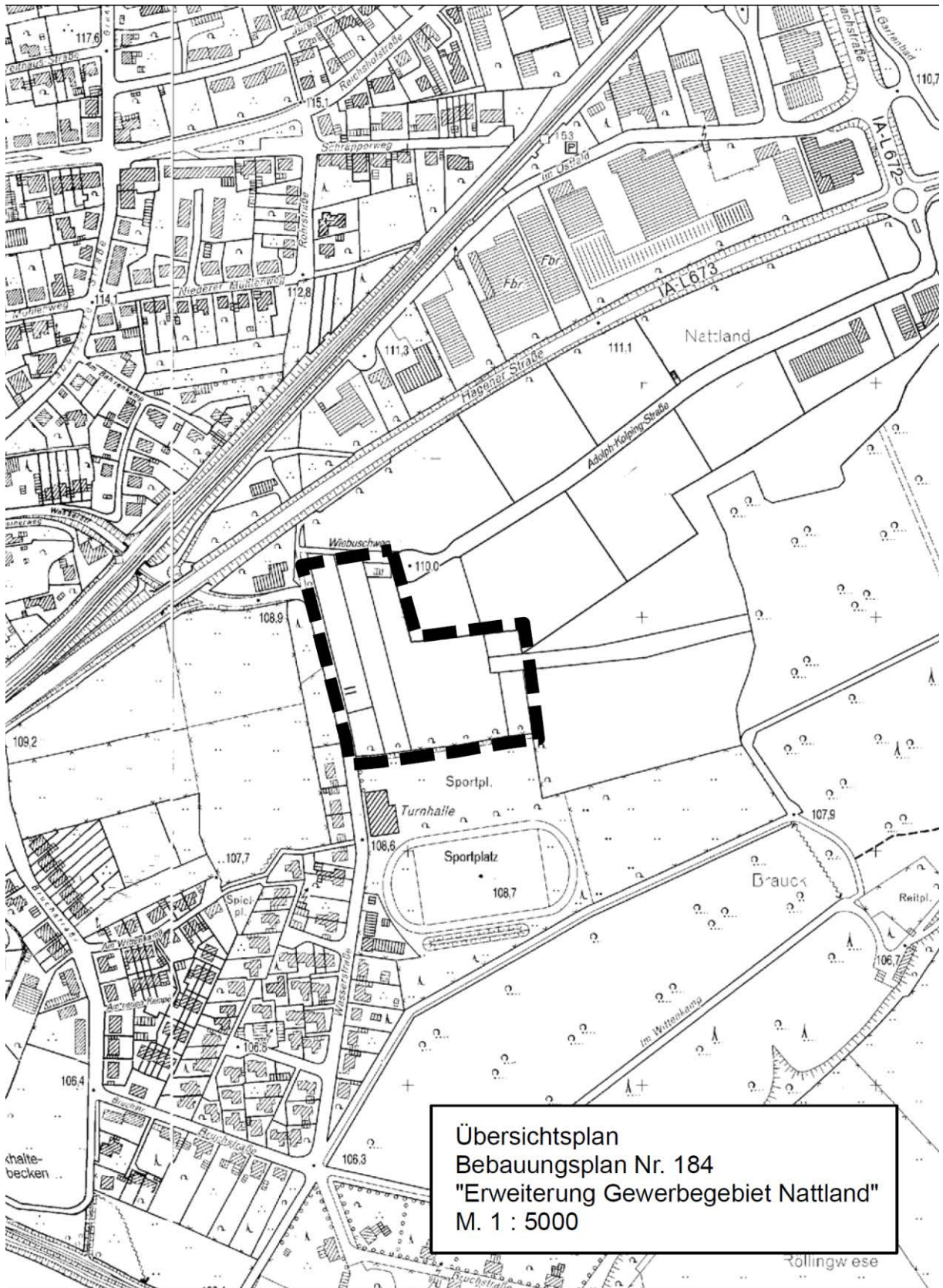
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 27.09.2016

gez. Böckelühr
Bürgermeister



75. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 der Stadt Schwerte "Auf der Meesen- becke"

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 183 „Auf der Meesenbecke“ wird im normalen Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung weitergeführt und nicht mehr im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Daher wird eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs und eine Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Schwerte-Westhofen, siehe Übersichtsplan auf Seite 121.

Planungsziel:

Die Entwicklung dieser neuen Wohnbaufläche soll in Form einer arrondierenden aufgelockerten Wohnbebauung erfolgen.

Eine Information der Öffentlichkeit ist in Form einer Abendveranstaltung am 23.11.2015 durchgeführt worden. Anschließend haben die Planunterlagen vom 24.11.2015 bis einschließlich 08.12.2015 öffentlich ausgelegen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nochmals mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 24.10.2016 bis einschließlich 09.11.2016** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Planung unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Hinweis: Das Rathaus I ist am 31.10.2016 geschlossen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Stadtplanung und Umwelt/ Dienstleistungen/ Aktuelles aus der Stadtplanung zur Verfügung.

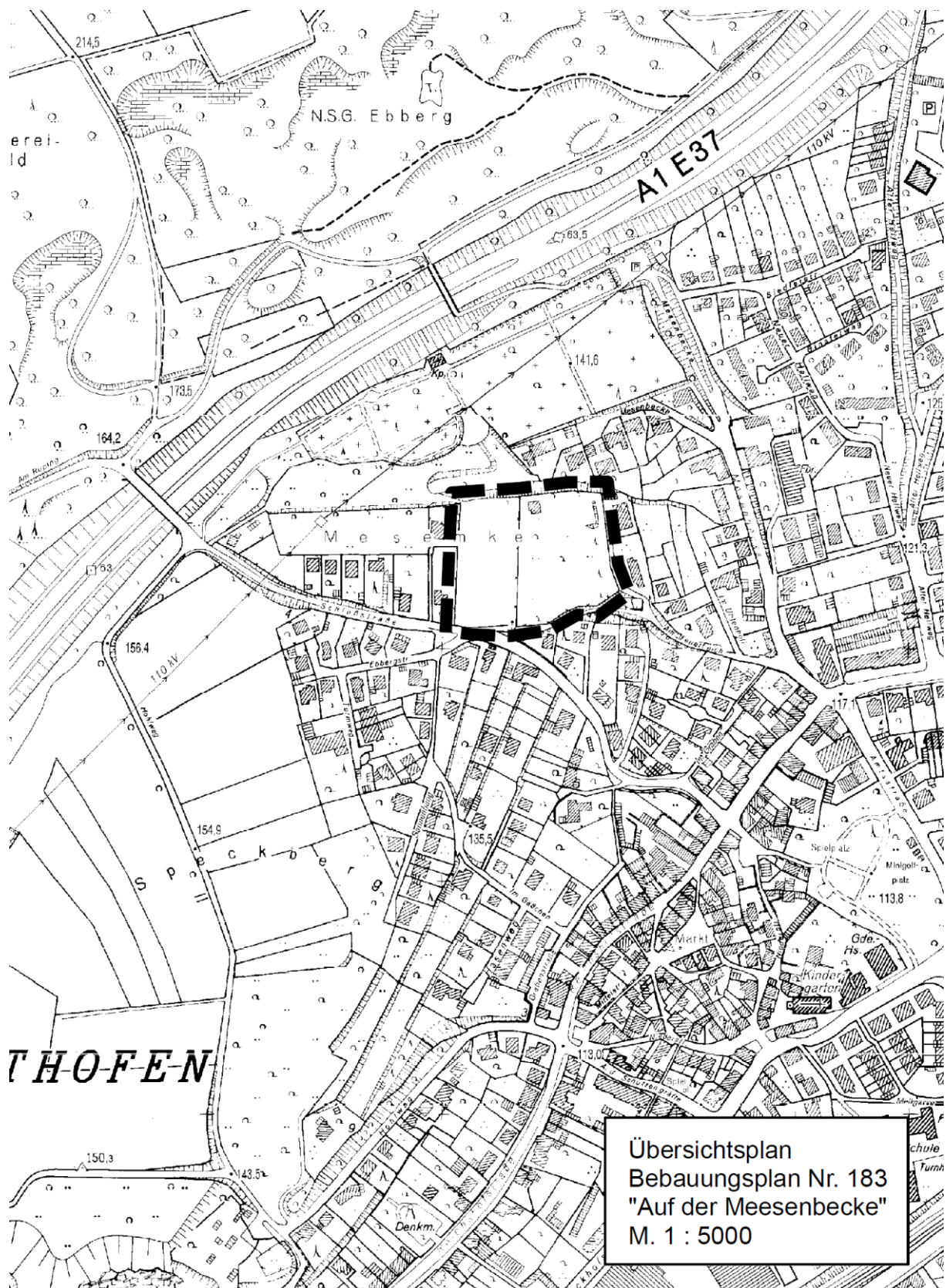
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/183

Schwerte, 27.09.2016

Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



76. Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Schwerte „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ - Satzung vom 27.09.2016

In seiner Sitzung am 21.09.2016 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beizufügen.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigelegtem Übersichtsplan auf Seite 124 zu entnehmen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/23
Schwerte, 27.09.2016

gez. Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.23 der Stadt Schwerte “ Klimaschutzsiedlung Lohbachstraße“ vom 27.09.2016 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

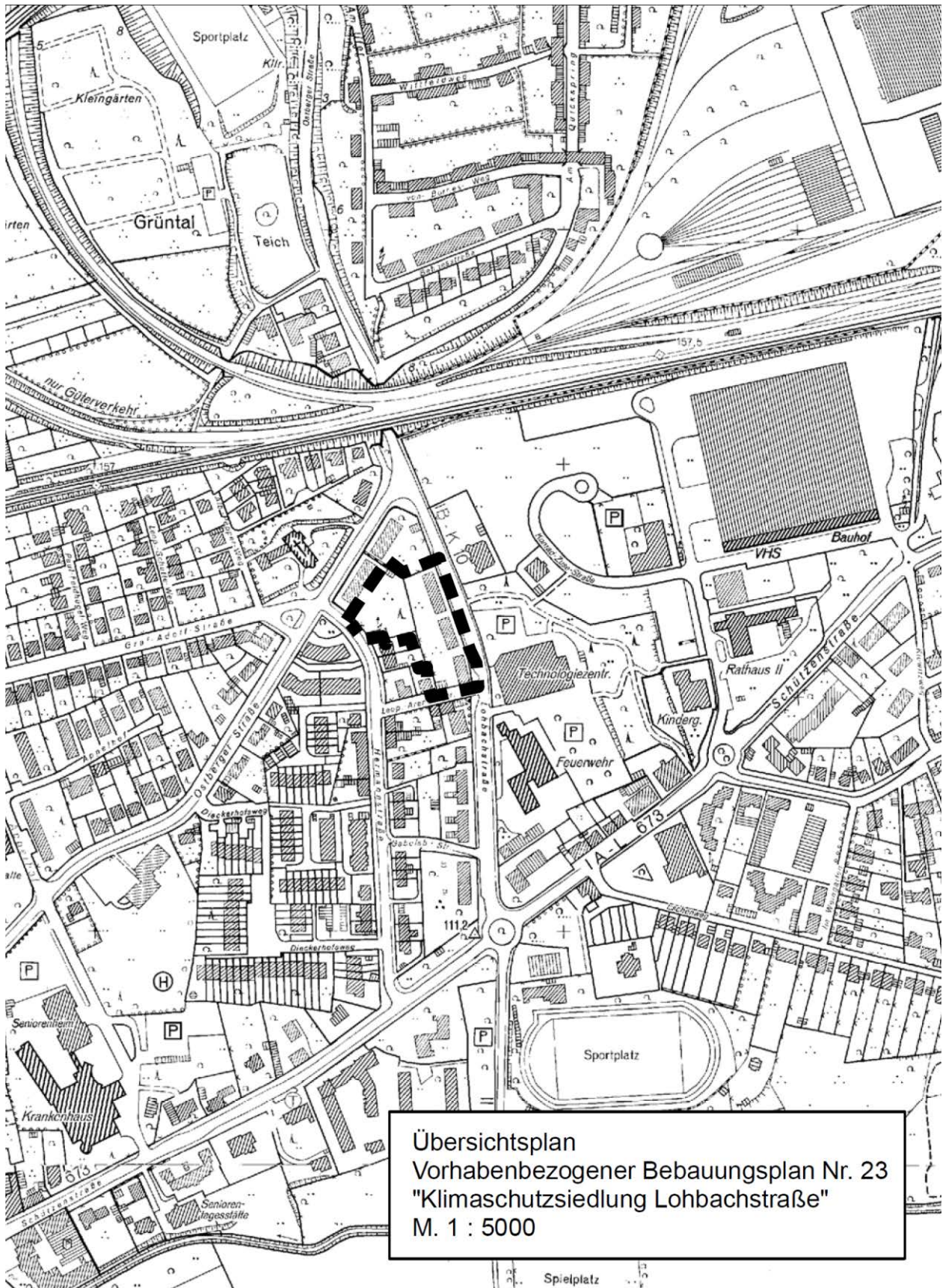
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 27.09.2016

gez. Böckelühr
Bürgermeister



77. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte Bekanntmachung Jahresabschluss 2015

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt 30.489.742,65 €

2. Ergebnisverwendungsvorschlag:

Aus dem Jahresergebnis nach Steuern in Höhe von 480.934,61 € wird ein Betrag von 120.000,- € (brutto) an die Stadt Schwerte ausgeschüttet; der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögen Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Sondervermögen Bäder Schwerte:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.10.2016

*GPA NRW
Im Auftrag*

Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 EigVO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 5 JAP DVO öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 25.10.2016

Sondervermögen Bäder Schwerte
Die Betriebsleiterin

gez.
Brennenstuhl

78. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungs-
betrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung hat
der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgenden

I. Nachtrag zur Schulordnung für die Musikschule beschlossen:

§ 1

Die Auflistung in § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<i>I</i>	<i>Grundstufe</i>	<i>A Musikalische Früherziehung in Klassen B Musikalische Grundausbildung in Klassen oder Gruppen</i>
<i>II</i>	<i>Unterstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrument oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>
<i>III</i>	<i>Mittelstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrument oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>
<i>IV</i>	<i>Oberstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach Instrument oder Gesang B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Anmeldungen zum Instrumental- und Gesangsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig.

§ 3

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtseinheiten für Instrumente und Gesang dauern im Einzelunterricht 20, 30 oder 40 Minuten, im
Zweier-Gruppenunterricht 40 Minuten, im Dreier- bis Sechser-Gruppenunterricht 60 Minuten.

§ 4

§ 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Instrumental- und Gesangsunterricht gelten die ersten zwei Monate als Probezeit.

§ 5

Der vorstehende I. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006 tritt am 01.01.2017 in
Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.06 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Schulordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige I. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006 stimmt mit dem am 19.09.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.10.2016

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

79. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung der Musikschule vom 07.11.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren

Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) *Grundstufe:*

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr 268,80 €
monatliche Gebühr 22,40 €

b) *Ergänzungsfach:*

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich 176,40 €
monatlich 14,70 €

erhoben.

c) *Instrumentalunterricht:*

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

<i>Unterricht</i>	<i>jährlich</i>	<i>monatlich</i>
<i>Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten</i>	<i>536,40 €</i>	<i>44,70 €</i>
<i>Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten</i>	<i>738,00 €</i>	<i>61,50 €</i>
<i>Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten</i>	<i>984,00 €</i>	<i>82,00 €</i>
<i>Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten</i>	<i>536,40 €</i>	<i>44,70 €</i>
<i>Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten</i>	<i>536,40 €</i>	<i>44,70 €</i>
<i>Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten</i>	<i>386,40 €</i>	<i>32,20 €</i>

Für den Klavier- und Schlagzeugunterricht wird zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine Pauschale von monatlich 1,00 € Instrumentengeld erhoben.

d) *Chor – und Singgruppen*

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	84,00 €
monatlich	7,00 €

erhoben.

e) *Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)*

Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung vom Leiter der Musikschule auf der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt. Für diese Angebote ist eine Ermäßigung nicht vorgesehen.

§ 2

Der vorstehende II. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige II. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 07.11.2012 stimmt mit dem am 19.09.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.10.2016

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

80. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 24.10.2016 zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgenden II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht wird ein Honorar in Höhe von 22,00 € je Unterrichtseinheit (45 min.) gezahlt.

§ 2

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Aktive musikalische Begleitung von Schülerinnen und Schülern: 22,00 €/ Zeitstunde

§ 3

Der vorstehende II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.1010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts - hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige II. Nachtrag zur Honorarordnung für die Musikschule im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte vom 23.12.2010 stimmt mit dem am 19.09.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes – Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.10.2016

gez.
Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

81. Bekanntmachung

VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Schwerte führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach den §§ 1 und 2 RettG NRW für das Gebiet der Stadt Schwerte durch. Außerhalb des Stadtgebietes nimmt sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Rahmen der zugewiesenen Einsatzabschnitte auf den Bundesautobahnen sowie auf Weisung der Leitstelle Unna wahr. Sie hält dazu nach § 6 Absatz 2 RettG NRW eine Rettungswache mit den Rettungsmitteln Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeug mit dem nötigen Personal vor.

§ 2

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 157,00 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 460,00 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 526,00 Euro |

§ 3

Dieser VI. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige VI. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

82. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
Sie dienen der Aufnahme und der vorübergehenden und vorläufigen Unterbringung von
 - ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist, sowie Aussiedlern und Zuwanderern (gemäß § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gemäß § 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz verpflichtet ist.
 - obdach- und wohnungslosen Personen auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Schwerte unterhält aktuell (Stand 01.10.2016) insgesamt zweiunddreißig Unterkünfte (Kostenstellen) der folgenden Objektarten:
 1. Wohngebäude in städtischem Eigentum
 2. Angemietete Wohnobjekte
 3. Wohncontainer
 4. Sport- und Turnhallen
- (3) Objektgleitklausel

Für unterjährige und betrieblich erforderliche Zu- und Abgänge von Objekten (z.B. durch befristete Mietverträge, neue Mietverträge, Mietvertragskündigung, Ankauf, Verkauf) gilt die Objektgleitklausel.
Abgehende Objekte sind bis zu ihrem betrieblichen Abgang als Notunterkunft Bestandteil der jeweiligen Mischkalkulation.
Objektzugänge ergänzen die jeweilige Mischkalkulation ab dem Zeitpunkt des jeweiligen betrieblichen Zuganges als Notunterkunft.

§ 2

§ 2 (Benutzungsverhältnis) beginnt mit folgendem Absatz:

- (1) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Diese gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung nicht berührt.

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 sind nunmehr die Absätze 2 bis 6.

§ 3

§ 3 (Rückgabe der Unterkunft) wird wie folgt ergänzt:

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder sind den Benutzern nicht gestattet.

§ 4

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten) erhält folgende Fassung:

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in eine Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorausleistungen des laufenden Jahres beziehungsweise der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 dieser Satzung genannten Objektarten. Innerhalb einer Objektart gelten einheitliche Gebührensätze pro Person monatlich. Die Summe der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Objekte wird mit dem Schlüssel „Summe der sozialverträglichen Personenbelegungen der Objekte“ umgelegt.
- (3) Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig genutzt und berücksichtigt. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2017 beträgt

Objektart	städt. Häuser	Mietobjekte	Container	Turnhallen
Grundgebühr (Ggeb.)	148 €	200 €	132 €	119 €
Verbrauchsgebühr (Vgeb.)	58 €	47 €	47 €	47 €
Summe Gebühren	206 €	247 €	179 €	166 €

- (5) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (6) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (7) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 5

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 03.12.2015 mit Wirkung vom 01.01.2017 aufgehoben.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 einschließlich des III. Nachtrages vom 25.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 einschließlich des III. Nachtrages vom 25.11.2016 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

83. Bekanntmachung

II. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 beschlossen:

§ 1

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt betragen
- | | | |
|---|-------------------|------------|
| a) für Verlosungs-, Blumen-, Imbiss-, Eis- und sonstige Stände sowie für Greiferwagen je laufendem Meter | 38,00 €mindestens | 215,00 € |
| b) für Schießwagen, Süß- und Spielwarenverkauf sowie Spielgeschäfte (z. B. Pfeil- und Dosenwerfen) je laufendem Meter | 32,00 €mindestens | 220,00 € |
| c) für Kinderfahrgeschäfte je m ² beanspruchter Fläche | | 5,00 € |
| d) für Fahrgeschäfte und Karussells je m ² beanspruchter Fläche | | 3,00 € |
| e) für Autoscooter | | 1.000,00 € |
| f) für Laufgeschäfte/Simulatoren | | 500,00 € |
| g) für Getränkeausschank | | 350,00 € |
| h) für Imbissgeschäfte mit Getränkeausschank | | 500,00 € |
| i) Kleinstände (z. B. Zopfflechten, Tuchverkauf u. ä.) | | 75,00 € |
- (2) In den Fällen a) und b) wird die Gebühr je angefangenem Meter Frontfläche, in den Fällen c) und d) je angefangenem m² berechnet.

§ 2

Dieser II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag vom 25.11.2016 zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen des Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

84. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 24.11.2016

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I 2012 S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl I 2002 S. 1938 ff.), der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Schwerte vom 1. Oktober 2012 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 13 erhält folgenden neuen Absatz 5:

Wer wiederholt in grober Weise die Bioabfallbehälter oder Behälter für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Die Stadt behält sich in solchen Fällen das Recht vor, den Behälter einzuziehen. Das gebührenpflichtige Restabfallvolumen wird entsprechend heraufgesetzt und ein höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorgeschrieben. Der Entzug des Abfallbehälters kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.

(2) Die Reihenfolge der sich anschließenden Absätze des § 13 ändert sich entsprechend.

§ 2

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

85. Bekanntmachung

XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGB NRW 610), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74), des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBL. I, Seite 1739) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden XXIII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	186,33 Euro,
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	261,82 Euro,
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	452,95 Euro,
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	2.031,82 Euro.

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	128,51 Euro
-----------------------------------	------	-------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1 x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.621,85 Euro.
-----------------------------------	---------	----------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2 x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.801,88 Euro.
-----------------------------------	---------	----------------

§ 2

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 3 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	70,40 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	105,60 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	211,20 €

§ 3

Dieser XXIII. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XXIII. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

86. Bekanntmachung

V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 und Absatz 6 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 3,54 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,08 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,77 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 10,53 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I | 2,17 Euro, |
| b) | die Streuklasse II | 1,74 Euro, |
| c) | FGZ | 4,34 Euro. |

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen.

Straßenreinigung:

Straßenreinigung					
Straßen	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen
			Öffent- lich	Übertra- gen auf Anlieger	
Am Kindergarten	3		x		Von Untere Wülle bis Kleeweg
Am Kindergarten	3			x	Kleeweg bis Am Kindergarten Haus-Nr. 28
Kleine Feldstraße	3		x		
Kleine Feldstraße	3			x	Stichstraße Hausnummern 26—42
Margot-Röttger- Rath-Straße	1		x		Hausnummern 1 und 3
Margot-Röttger- Rath-Straße	1			x	nach Hausnummer 3 zur Zeit im Bau

Winterdienst:

Winterwartung auf Fahrbahnen			
Straßen	Streuklasse I	Streuklasse II	Bemerkungen
Margot-Röttger-Rath- Straße	x		
Am Derkmannsstück	x		ohne Hausnummern 56 bis 72, 76 bis 90 Stichstraßen zu den Häusern 24 bis 38, 100 bis 102

§ 3

Dieser V. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. V. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

87. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW Seite 313) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 23.11.2016 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (Särge und Urnen) erhält folgende Fassung:

§ 8

Särge, Urnen, Tuchbestattungen

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 17 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne im Leichentuch genehmigen. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg oder vergleichbarem Transportbehältnis erfolgen. Ist bekannt oder besteht der Verdacht, dass eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorliegt, ist eine Tuchbestattung ausgeschlossen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem und umweltverträglichem Material bestehen. Sie müssen den Leichnam vollständig einhüllen und ein Austreten von Flüssigkeiten bis zur Bestattung muss ausgeschlossen sein.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 (Ausheben der Gräber) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Auf Antrag kann das Verfüllen von Gräbern durch Angehörige im Anschluss an die Beisetzung gestattet werden. Der Einsatz von Maschinen durch Angehörige oder deren Beauftragte wird ausgeschlossen.

§ 17 (Muslimische Grabstätten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich. Die Regelungen der § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 sind zu beachten.

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 24.11.2016 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 08.12.2015 stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) verfahren worden ist.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

88. Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.11.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV. NRW. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 08.01.2017, aus Anlass des „Schwerter Wintermarktes“,
- b) am Sonntag, dem 05.03.2017, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- c) am Sonntag, dem 10.09.2017, aus Anlass des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 12.11.2017, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 08.01.2017 in Kraft.

Schwerte, den 25.11.2016
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

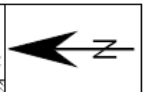
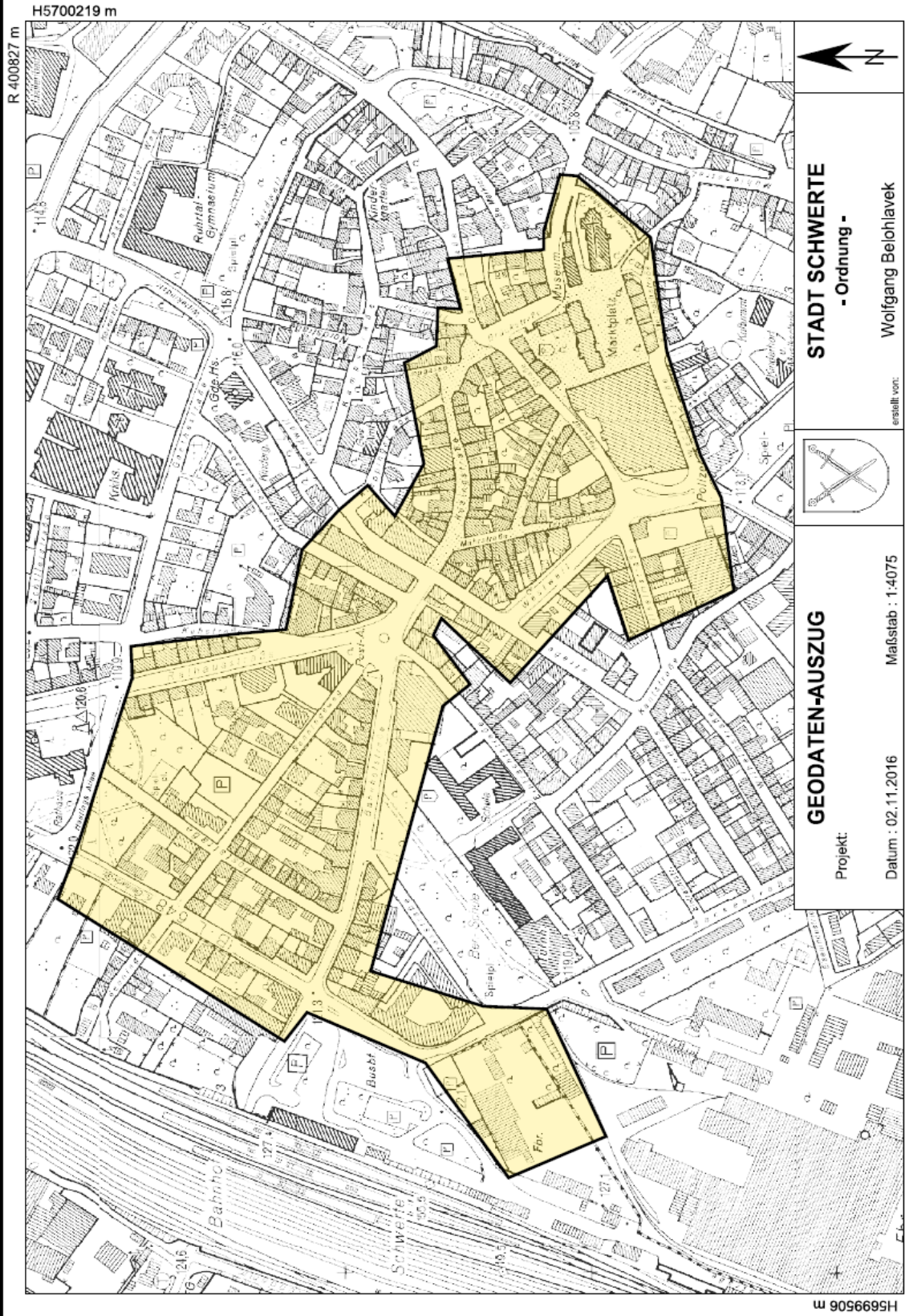
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Verordnung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 23.11.2016 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

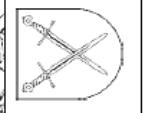
Schwerte, den 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

Wolfgang Belohlavek



erstellt von:

GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075

R 399747 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

89. Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufenthaltsverbot für Personen

Im Bereich der Grünfläche zwischen der Straße Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 (s. Lageplan S. 158) ist vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 der Aufenthalt von Personen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

2. Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird eine Platzverweisung ausgesprochen, die nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

Für den Fall, dass der Platzverweisung nicht Folge geleistet wird, drohe ich zudem ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro an.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Schwerte, Bereich Ordnung, Zimmer 14, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Begründung zu 1.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

Im Bereich der Grünfläche zwischen Mühlendamm und den Gebäuden Im Wiesengrund 41/43 sind Personen insbesondere dadurch aufgefallen, dass sie in der Regel in Gruppen auftreten und Alkohol konsumieren. In der Vergangenheit kam es durch diese Personengruppen immer wieder zu erheblichen Lärmbelästigungen, auch in der durch das Landes-Immissionsschutzgesetz festgeschriebenen Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Darüber hinaus verursachten diese Personengruppen eine erhebliche Verunreinigung des Weges, des angrenzenden Wäldchens und des Wannebachs, der den genannten Bereich durchfließt. Diese Verunreinigungen mussten jeweils durch Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes gereinigt werden, wodurch erhebliche Kosten verursacht wurden.

Der Bereich hat sich, bedingt durch das nicht sozialadäquate Auftreten von Personen aus diesen Gruppen, zum Angstraum für die Anlieger entwickelt. Diese werden dadurch genötigt, das Gebiet auf dem Wege in die anliegenden Einzelhandelsgeschäfte weiträumig zu umgehen.

In mehreren Sozialraumkonferenzen wurde versucht, mit den einzelnen Gruppen, die zwar miteinander vernetzt, aber unterschiedlich strukturiert sind, zu sprechen und ein sozial adäquates Miteinander zwischen Anwohnern und den Jugendlichen zu erreichen. Dies hat nicht zum gewünschten Erfolg geführt, da Personen aus den Gruppen für solche Ansprachen nicht erreichbar waren.

Trotz der Hinweise auf die Konsequenzen ihres Verhaltens und erheblicher Präsenz durch Polizeibeamte und Mitarbeiter des Ordnungsbereiches der Stadt Schwerte hat keine durchgreifende Änderung der Situation stattgefunden.

Aus dem bisherigen Verlauf und aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit besteht die Gefahr, dass diese Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Zukunft auftreten werden und eine weitere Eskalation nicht zu verhindern ist. Hier ist die Ordnungsbehörde aufgefordert, präventiv tätig zu werden.

Die Ordnungsbehörde hat bei der Anordnung des Aufenthaltsverbotes ein Ermessen. Das zeitlich befristete Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist geeignet, um weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Eine andere, gleichfalls mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich, zudem besteht in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Personen aller Altersgruppen die Möglichkeit, den genannten Bereich zu durchqueren und sich dort aufzuhalten. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Nachtruhe und dem ungehinderten Betreten des genannten Bereiches muss das private Interesse zurückstehen, sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr im genannten Bereich aufzuhalten.

Begründung zu 2.:

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, eine Platzverweisung zu erteilen und diese gegebenenfalls auch durch Ingewahrsamnahme im Rahmen des unmittelbaren Zwanges durchzusetzen. Der unmittelbare Zwang ist als einziges Mittel geeignet, eine Platzverweisung durchzusetzen, da die Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht die umgehende und nachhaltige Beseitigung der Störung gewährleisten kann.

Die Anordnung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nr. 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 25.07.2003 (GV. NRW Seite 441) in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW Seite 156) in der zurzeit geltenden Fassung.

Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann

neben der Erteilung einer Platzverweisung, die nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (§ 57 Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW).

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde sowohl die – nicht unerhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, als auch die anzunehmenden Vermögensverhältnisse der Betroffenen berücksichtigt.

Begründung zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen (hier: Schutz der Nachtruhe) sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse am uneingeschränkten Aufenthalt im genannten Bereich zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ausgesetzte aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag hin durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 1, 45879 Gelsenkirchen, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Schwerte, 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Im Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

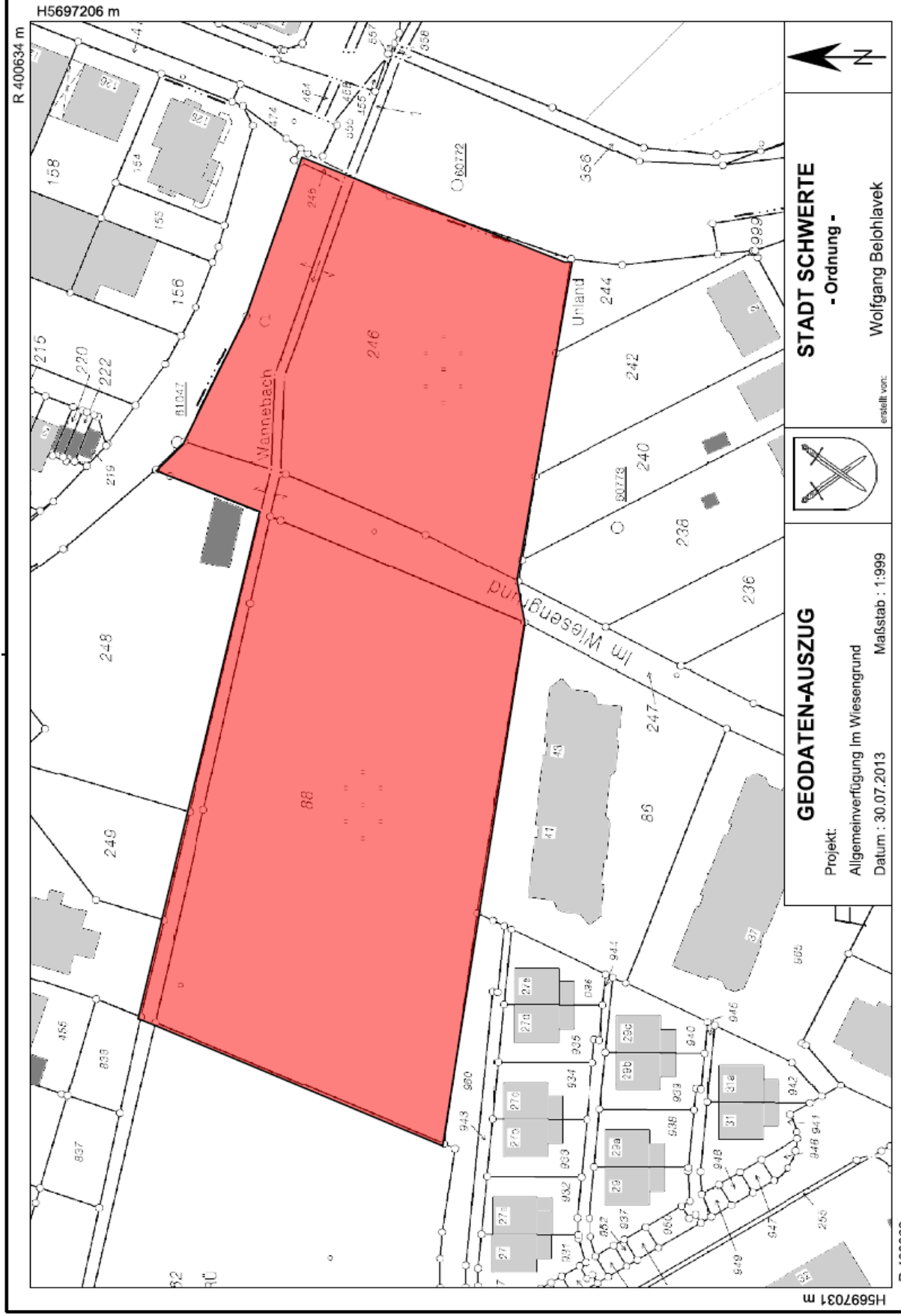
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat diese Allgemeinverfügung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gem. § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



R 400634 m

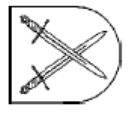
H5697206 m

R 400369 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

Wolfgang Belohlavek



erstellt von:

GEODATEN-AUSZUG

Projekt:
Allgemeinverfügung im Wiesengrund
Datum : 30.07.2013
Maßstab : 1:999

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

90. Bekanntmachung
**Bebauungsplan Nr. 185 der Stadt Schwerte “Gewerbegebiet
Wandhofener Bruch“**
- Satzung vom 24.11.2016

In seiner Sitzung am 23.11.2016 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan Nr. 185 „Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 1).

Die Begründung (Anlage 2), der Umweltbericht (Anlage 3) sowie das Bodenmanagementkonzept (Anlage 5) sind dem Bebauungsplan Nr. 185 „Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ beigefügt.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 161 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 185 “ Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ einschließlich seiner Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 185 „Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/185
Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Bebauungsplan Nr.185 der Stadt Schwerte “ Gewerbegebiet Wandhofener Bruch“ vom 24.11.2016 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

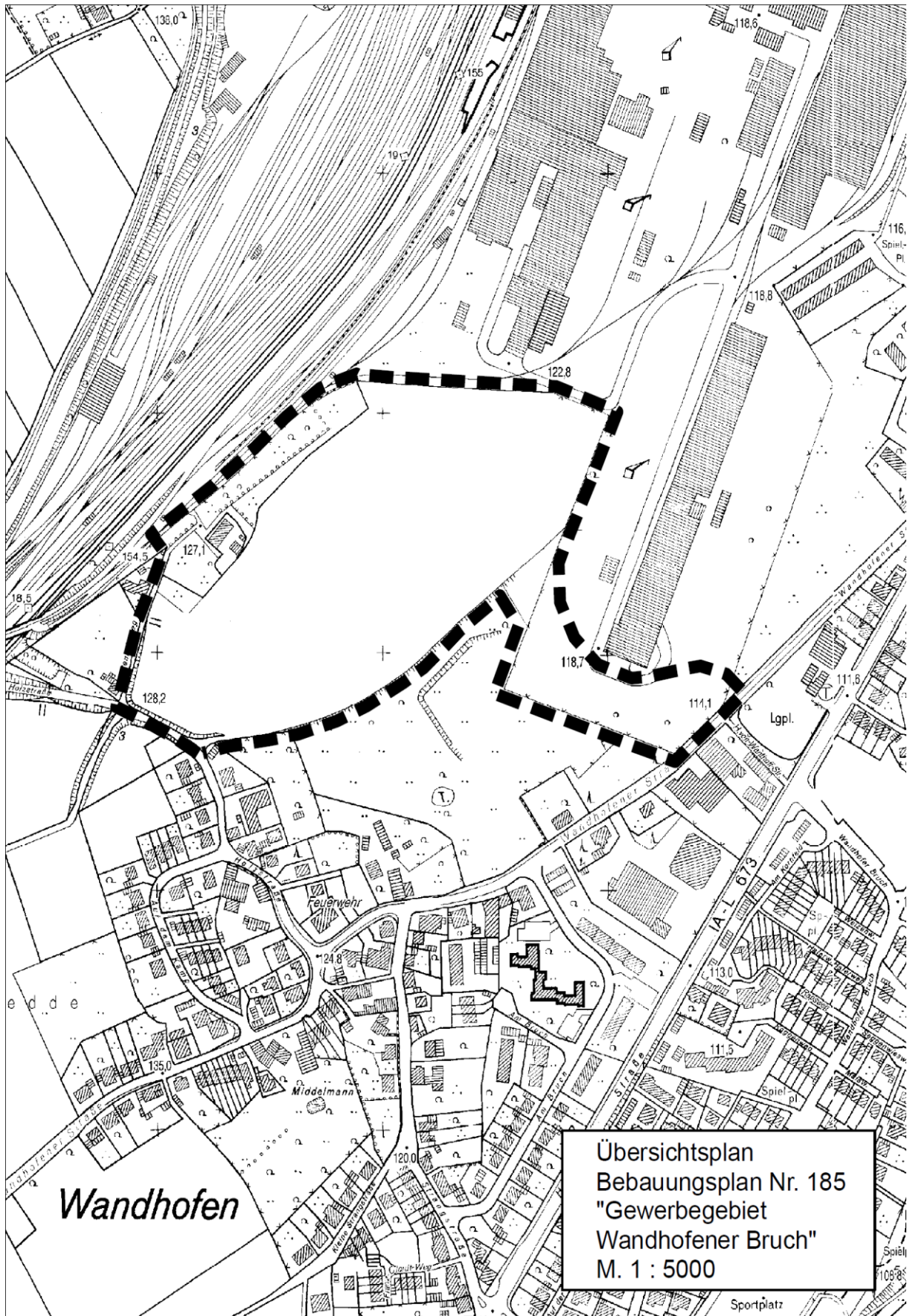
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 24.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister



91. Bekanntmachung
Bekanntmachung
über die Wahl
der Schiedsperson für den Bezirk III
Ergste - Villigst
in der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 als Schiedsperson für den o.g. Bezirk wiedergewählt:

Frau
Maria Feltes
Am Elsebad 56
58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Frau Feltes mit Beschluss vom 04.11.2016 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 07.11.2016 bestätigt.

Frau Feltes wurde am 04.11.2016 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte auf den bereits am 30.10.2006 geleisteten Eid hingewiesen.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.11.2016

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

92. Bekanntmachung

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Netzbetreiber

Gemäß § 4 Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ sowie § 4 Abs. 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2017 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger

Gemäß § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2017 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

93. Bekanntmachung

Gaspreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017

Allgemeiner Tarif (Grund- und Ersatzversorgung)						
Jahresverbrauch in kWh			Grundpreis in Euro pro Jahr		Arbeitspreis in Cent/kWh	
			netto	brutto	netto	brutto
1	bis	2.000	75,73	90,12	6,283	7,477
2.001	bis	10.000	83,25	99,07	5,907	7,029
10.001	bis	25.000	105,80	125,90	5,682	6,762
25.001	bis	50.000	143,39	170,63	5,532	6,583
50.001	bis	200.000	218,58	260,11	5,381	6,403
	über	200.001	444,14	528,53	5,268	6,269

Im Grundpreistarif sind 0,27 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Bei Gasnutzung die ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung dient, beträgt die Konzessionsabgabe 0,61 ct/kWh. In den Arbeitspreisen ist die gesetzliche Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten. Somit ergibt sich ein Saldo von nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen in Höhe von 0,82 Cent/kWh bzw. 1,16 Cent/kWh (zum Kochen und zur Warmwasserbereitung). Sämtliche aufgeführten Nettopreise, Steuern und Abgaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zur Zeit 19%).

Preisbestimmungen für die Versorgung mit Erdgas

1. Bei Aufnahme der Gasversorgung ordnen die Stadtwerke Schwerte GmbH dem grundversorgten Kunden aufgrund der Verbrauchserwartung eine Preisstaffelung zu. Der Gasverbrauch eines Abrechnungsjahres wird nach der für den Kunden günstigsten Preisregelung abgerechnet (Bestabrechnung). Dabei wird der Verbrauch von zwölf Monaten zugrunde gelegt.
2. Die Kosten der technisch notwendigen Messeinrichtung sind bis zu einer Eichleistung - G6 - im Grundpreis enthalten.
3. Für größere Messeinrichtungen - G10 bis G25 - wird ein Zuschlag von brutto 25,60 Euro (21,52 Euro netto) und für - G40 bis G100 - wird ein Zuschlag von brutto 112,50 Euro (94,54 Euro netto) gesondert berechnet.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) – Gültig ab 01. Januar 2017

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies den Stadtwerken Schwerte GmbH (Grundversorger) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet bzw. mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt elf monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, § 19 GasGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 GasGVV

8.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz/Widerspruchsrecht

9.1 Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014.

Ergänzende Preise des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) – Gültig ab 1. Januar 2017

1 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme	netto	brutto
1.1 Außerbetriebnahme	54,70 Euro*	–
1.2 Wiederinbetriebsetzung	54,70 Euro	65,09 Euro
1.3 Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder	25,00 Euro	29,75 Euro
1.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	82,06 Euro	97,65 Euro
1.5 Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25 %.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z. B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2 Zahlungsverzug (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Zahlungsverzug	netto	brutto
2.1 Inkasso	15,00 Euro*	–
2.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 Euro*	–
2.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	4,20 Euro	5,00 Euro

3 Sonstiges

Sonstiges	netto	brutto
3.1 Zähler-Befundprüfung	109,41 Euro	130,21 Euro
3.2 je unterjährige Abrechnung	8,00 Euro	9,52 Euro

Alle brutto ausgewiesenen Preise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

94. Bekanntmachung

Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2017

Allgemeiner Tarifpreis Grundversorgung		Haushalt		Gewerbe, Berufe, Sonstige	
		netto	brutto	netto	brutto
Festpreis (Eintarifzähler)	Euro / Jahr	60,50	72,00	60,50	72,00
Arbeitspreis	Cent / kWh	25,304	30,112	28,154	33,503

Abrechnung mit gemessenem Schwachlastanteil		Haushalt		Gewerbe, Berufe, Sonstige	
		netto	brutto	netto	brutto
Festpreis (Zweitarifzähler)	Euro / Jahr	111,38	132,54	111,38	132,54
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Cent / kWh	25,814	30,719	28,964	34,467
Schwachlastarbeitspreis (NT)	Cent / kWh	21,356	25,414	21,356	25,414

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19 % USt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

In den jeweiligen Arbeitspreisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, die Mehrbelastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz), die Umlage nach §19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung), die Umlage für abschaltbare Lasten, sowie die Offshore-Umlage bereits enthalten. Alle Angabenanteile einsehbar unter: www.netztransparenz.de

Weiterhin beinhalten die genannten Preise die Konzessionsabgabe an die Stadt Schwerte sowie das Entgelt für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb. Die genaue Höhe der einzelnen Bestandteile finden Sie im Internet unter: www.stadtwerke-schwerte.de.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) – Gültig ab 1. Januar 2017

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies den Stadtwerken Schwerte GmbH (Grundversorger) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:

a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle, Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet bzw. mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV

Der Grundversorger erhebt 11 monatliche gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGKV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. SEPA-Basislastschriftmandat
2. Dauerauftrag
3. Überweisung zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, § 19 StromGKV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz/Widerspruchsrecht

9.1 Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2014.

Ergänzende Preise des Strom-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) – Gültig ab 1. Januar 2017

1 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme	netto	brutto
1.1 Außerbetriebnahme	54,70 Euro*	–
1.2 Wiederinbetriebsetzung	54,70 Euro	65,09 Euro
1.3 Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	25,00 Euro	29,75 Euro
1.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	82,06 Euro	97,65 Euro
1.5 Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter

1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25 %.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z. B. Tiefbau) erfordern,

werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2 Zahlungsverzug (Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Zahlungsverzug	netto	brutto
2.1 Inkasso	15,00 Euro*	–
2.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 Euro*	–
2.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	4,20 Euro	5,00 Euro

3 Sonstiges

Sonstiges	netto	brutto
3.1 Zähler-Befundprüfung	109,41 Euro	130,21 Euro
3.2 je unterjährige Abrechnung	8,00 Euro	9,52 Euro

Alle brutto ausgewiesenen Preise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.
Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

95. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 226 248**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

96. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 946 621**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

97. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 945 607**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

98. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 936 283**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

99. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 839 453**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

100. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 975 927**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

101. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 804 622**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

102. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **409 916 988**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

103. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 302 163**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

104. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 689 767**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

105. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 807 120**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

106. Bekanntmachung

Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666)
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff),
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926),
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)" vom 19.02.2009, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden "Abwasserbetrieb Schwerte" genannt, in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Stadt Schwerte obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Abwasserbetrieb Schwerte. Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des BauGB durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 - c) die Übergabe des gesammelten Abwassers an den Ruhrverband,

- d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der zurzeit geltenden Fassung.
 - f) die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser. Die dezentralen und zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:** Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:** Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:** Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:** Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:** Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Abwasserbetrieb Schwerte selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussstutzen der Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal, nicht jedoch die Anschlussleitungen selbst.
- c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) – über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom in der zurzeit jeweils geltenden Fassung geregelt sind.

7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden. Sie sind im Sinne dieser Satzung kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie jegliche Schächte und Inspektionsöffnungen.

8. Anschlussstutzen: Anschlussstutzen sind die unmittelbaren Anbindungen der Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal (Abzweigformstück, Sattelstück u. ä.). Anschlussstutzen sind ein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (zum Beispiel Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Abscheider/Abscheideanlage: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Abscheidegut: Flüssige Inhalte eines Abscheiders.

12. Anschlussnehmer: Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vergleiche § 58 WHG).

14. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte das Recht zum Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer, durch Baulast gesicherter Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (4) Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder

- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
- die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW;
- radioaktives Abwasser;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
- Silagewasser;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
- Blut aus Schlachtungen;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
- Emulsionen von Mineralölprodukten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der im Merkblatt DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Abwasserbetrieb Schwerte auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom Abwasserbetrieb Schwerte verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt bzw. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Kraftfahrzeuge dürfen nur an dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen gewaschen werden. Die Einleitung von KFZ-Waschwässern, insbesondere in Regenwasserkanäle, kann als unbefugte Gewässerverunreinigung strafrechtlich geahndet werden.

§ 6 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Abwasserbetrieb Schwerte eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Abwasserbetrieb Schwerte eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte nachzuweisen. Unabhängig von dieser Voraussetzung ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage oder eine behördlich genehmigte Kleinkläranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht gem. § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 4 dieser Satzung.
- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem Abwasserbetrieb Schwerte anzuzeigen. Der Abwasserbetrieb Schwerte verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 10 Ausführung, Lage und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 11 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene (Straßenoberfläche) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Zu beachten sind insbesondere Anforderungen bei fäkalienhaltigem Abwasser. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer als Inspektionsmöglichkeit einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers anstatt der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes auch eine andere Inspektionsmöglichkeit, insbesondere eine Inspektionsöffnung, zugelassen werden. Die Inspektionsmöglichkeit muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsmöglichkeit ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsmöglichkeit sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsmöglichkeit bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstücksanschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte

zu erstellen. Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine nachweislich defekte Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers nach den Regeln der Technik saniert wird.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag kann der Abwasserbetrieb Schwerte zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird nur dann genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW erfüllt werden und darüber hinaus die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 11 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte. Dazu ist ein Zustimmungsverfahren bei der Stadtentwässerung Schwerte GmbH durchzuführen. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens sind vom Grundstückseigentümer geeignete Antragsunterlagen einzureichen. Art und Umfang der Antragsunterlagen hängen vom jeweiligen Vorhaben ab und werden von der Stadtentwässerung Schwerte GmbH bestimmt. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserbetrieb Schwerte mitzuteilen. Dieser sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 12 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Da das Stadtgebiet Schwertes zu großen Teilen in einem öffentlich-rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegt, sind insbesondere die Regelungen für Wasserschutzgebiete in der SÜwVO Abw NRW anzuwenden. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte.

- (2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb Schwerte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 13 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Abwasserbetrieb Schwerte mit dem Antrag nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Abwasserbetrieb Schwerte Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 14 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 15 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (zum Beispiel Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe, die in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 13 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der dem Abwasserbetrieb Schwerte obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 16 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb Schwerte infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten, also insbesondere auch Pächter, Mieter oder Untermieter, oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - b) § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - c) § 5 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - d) § 5 Absatz 9 Kraftfahrzeuge an anderen als dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen wäscht.

- e) § 6 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - f) § 7 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - g) § 7 Absatz 5 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - h) § 9 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Abwasserbetrieb Schwerte angezeigt zu haben.
 - i) § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält, insbesondere die Inspektionsmöglichkeiten nicht frei zugänglich hält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
 - j) § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte herstellt oder ändert.
 - k) § 11 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Abwasserbetrieb Schwerte mitteilt.
 - l) § 12 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb Schwerte nicht vorlegt oder entgegen § 12 Abs. 8 notwendige Sanierungen nicht durchführt.
 - m) § 13 Absatz 2 dem Abwasserbetrieb Schwerte die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen des Abwasserbetriebes Schwerte hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - n) § 15 Absatz 3 die Bediensteten des Abwasserbetriebes Schwerte oder die durch den Abwasserbetrieb Schwerte Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) – für die Stadt Schwerte tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) – vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte außer Kraft.

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Die vorstehende Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 12.12.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2016

gez. Bettina Brennenstuhl
Vorsitzende des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts – (AÖR)

107. Bekanntmachung

Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559),

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte und § 1 Absatz 1 der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, stellt der Abwasserbetrieb Schwerte zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (zum Beispiel das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Abwasserbetriebes Schwerte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW) sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Abwasserbetrieb Schwerte umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 3 Absatz 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die Kleinkläranlagen betreiben, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW entsprechen.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den § 3 Abs. 11 und 12 (Abfuhr von Schlämmen aus Kleinkläranlagen und Inhalten aus abflusslosen Gruben) dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler ist an geeigneter Stelle der häuslichen Wasserverteilung fest zu installieren. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Anhang B Nummer 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebühren-

pflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Abwasserbetrieb Schwerte eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Abwasserbetrieb Schwerte abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist bis zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres geltend zu machen. Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

- (3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbrauchanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mindestens drei Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.
- (5) Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 01.07. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfang, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 01.07. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) wird bemessen nach den bebauten (beziehungsweise überbauten) und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden den Abwasseranlagen zufließen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Zu den befestigten Flächen zählen unter anderem betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie zum Beispiel Rasengittersteine oder Versickerungspflaster, dessen Wasserdurchlässigkeit durch ein Herstellergutachten belegt ist. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Abwasserbetrieb Schwerte geschätzt. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstücksbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt.
- (7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.
- (8) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Abwasserbetrieb Schwerte innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 6 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird ab dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Abwasserbetrieb Schwerte zugegangen ist.
- (9) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen
- | | |
|---|-------------------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 3,61 Euro |
| a) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,27 Euro. |
- (10) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen
- | | |
|---|-------------------|
| b) je cbm Schmutzwasser | 1,62 Euro |
| c) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,08 Euro. |

(11) Für das Abfahren von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **88,46 Euro/cbm** abgefahrenen Klärschlamm.

(12) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **26,05 Euro/cbm** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Abfahren und Behandeln von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr, für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückeigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz,
 - e) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird,
 - f) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird,
 - g) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers am Tag des rechtskräftigen wirtschaftlichen Eigentumsüberganges. Der neue Eigentümer ist vom 1. Tag der Rechtsänderung an gebührenpflichtig. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Beträge werden monatlich, beginnend am 15.02. eines jeden Jahres in 11 gleichen Teilen, bemessen an der Höhe der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung bzw. anrechenbaren Grundstücksfläche, fällig, sofern im Bescheid keine anderen Zeitpunkte angegeben sind. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (3) Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden die Beträge per Gebührenbescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung erhoben.
- (4) Die Veranlagung zu den Entwässerungsgebühren erfolgt durch den Abwasserbetrieb Schwerte unter Zuhilfenahme der Stadtwerke Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) einschließlich des V. Nachtrages vom 09.02.2016 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Absatz 5 der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom 14.12.2016:

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebewild im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung. Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV
Fohlen, 1 - 2 Jahre	0,7 GV
Zuchtbullen	1,2 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,7 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV
Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Schweine über 75 kg	0,2 GV

Schweine 20 - 75 kg 0,1 GV

Hühner (50 Stück) 0,2 GV

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Die vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - vom 14.12.2016 für die für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 12.12.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2016

gez. Bettina Brennenstuhl
Vorsitzende des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts – (AÖR)

108. Bekanntmachung

Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.),
- der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) sowie
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –SüwVO Abw NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602)

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte von der zuständigen Behörde § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Abwasserbetrieb Schwerte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden

ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Abwasserbetrieb Schwerte oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 1 nach Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren. Die Inhalte vollbiologischer Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen. Die Intervalle werden vom Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall festgelegt. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Abwasserbetrieb Schwerte erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Abwasserbetrieb Schwerte die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Abwasserbetriebes Schwerte über. Der Abwasserbetrieb Schwerte ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserbetrieb Schwerte das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Abwasserbetrieb Schwerte alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des Abwasserbetriebes Schwerte ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Abwasserbetrieb Schwerte ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, des § 56 Abs. 1 LWG NRW und des § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 Abs. (1 c) LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte.

- (2) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Abwasserbetrieb Schwerte darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch dem Abwasserbetrieb Schwerte hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb Schwerte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) - für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Absatz 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Absatz 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) einer Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Absatz 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Absatz 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 7 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb Schwerte nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) für die Stadt Schwerte tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte außer Kraft.

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Die vorstehende Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2016 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 12.12.2016 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2016

gez. Bettina Brennenstuhl
Vorsitzende des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts – (AöR)

109. Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben

Hinweis gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW –

Gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung in Arnsberg als obere Aufsichtsbehörde den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kommunalen Zweckverband KDVBZ Citkomm mit Sitz in Hemer und der Stadt Schwerte zur Bereitstellung von IT-Leistungen zur Unterstützung von kommunalen Verwaltungsaufgaben genehmigt hat. Die entsprechende Bekanntmachung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 17.12.2016 veröffentlicht worden.

Aktenzeichen: 10-58-002/1

Schwerte, 19.12.2016

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

110. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 307 303**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

111. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 136 847**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte





Gelassen ist einfach.



sparkasse-schwerte.de

Wenn man Finanzgeschäfte
jederzeit und überall erle-
digen kann.

Mit Online-Banking.

Wenn's um Geld geht
 Sparkasse
Schwerte